

Sehr geehrter Herr XXXXXX,

vielen Dank für Ihre Mail. Das Ziel des Bürgerservice und der Fachabteilungen ist es, immer schnellstmöglich zu antworten. Es ist aber nicht in jedem Falle möglich, zeitnah zu antworten. Oft sind Zuarbeiten und Abstimmungen für die Antwort erforderlich oder die Facharbeit ermöglicht es zeitlich nicht. Ich Sie die späte Antwort zu entschuldigen.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich, kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Anhand Ihrer Schilderung ist davon auszugehen, dass Sie an Ihrem Fahrzeug anstelle des in der Zulassungsbescheinigung genannten Reifentyps einen typgenehmigten Reifen eines anderen Herstellers des selben Reifentyps ( z.B. gleiche Bauart, gleiche Reifendimensionen, gleicher Geschwindigkeits- u. Tragfähigkeitsindex, gleiche Verwendungsart) verwendet haben. Dies ist, wie Sie richtig schildern, zulässig. Diese Fallkonstellation kann im Rahmen der Hauptuntersuchung nicht zu einer Mangelfeststellung führen. Das Kraftfahrt-Bundesamt ist für die Durchführung der Hauptuntersuchung nicht zuständig. Der richtige Ansprechpartner für den von Ihnen geschilderten Fall ist die zuständige oberste Landesbehörde; für NRW ist dies das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich empfehle Ihnen, sich mit Ihrem Fall direkt an diese Behörde zu wenden.

Hier die Kontaktdaten:

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon: 0211 / 38430  
Telefax: 0211 / 38439110  
E-Mail: [poststelle@vm.nrw.de](mailto:poststelle@vm.nrw.de)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

XXXXXX

---

Referat L 24 - Bürgerservice, Besucherdienst  
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin  
Tel.: 030 2008 3060  
Fax: 030 2008 1942  
E-Mail: [buergerinfo@bmvi.bund.de](mailto:buergerinfo@bmvi.bund.de)  
Internet: [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de)

Tag der offenen Tür am 25. und 26. August im BMVI:  
Vorbeikommen, informieren, erleben!

Datenschutz:

Über den datenschutzkonformen Umgang mit den von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten finden Sie weitere Erläuterungen auf der Webseite des BMVI unter folgendem Link:

<http://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [redaktion.bmvi@init.de](mailto:redaktion.bmvi@init.de) [mailto:[redaktion.bmvi@init.de](mailto:redaktion.bmvi@init.de)]  
Gesendet: Montag, 25. Juni 2018 10:01  
An: Buergerinfo, BMVI  
Betreff: Kontakt-Email

Anrede: Herr  
Vorname: Ralf  
Name: XXXXXXXX  
Straße und Nr.: XXXXXXXX  
Postleitzahl: XXXXXX  
Ort: Troisdorf

E-Mail: XXXXXXXXXXXX  
Betreff: Straßenverkehr

Nachricht:  
Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hätte mal einige Fragen bzw. auch eine Beschwerde zur Reifenfabrikats- und Typenbindungen für Krafträder, die nach europäischem Recht (ab Ende 2000) homologiert wurden, und trotzdem Reifentypeneintragungen in den alten Fahrzeugpapieren besitzen. Seit dem Jahr 2000 müssen alle Krafträder das europäische Typengenehmigungsverfahren auf Basis der EU-Richtlinien 92/61/EWG bzw. 2002/24/EG durchlaufen. Damit findet auch u.a. die Baugruppenrichtlinie 97/24/EG Kap.1 Anhang III für Reifen Anwendung. Hier ist eindeutig, unter „Sonstiges“ (Abschnitt II) geregelt, dass der Fahrzeughersteller zulassungsrechtlich keine Reifentypen bzw. Reifenhersteller in die Typengenehmigung aufnehmen kann, es ist sogar schlichtweg ausgeschlossen. Somit gibt es für diese europäischen Zulassungen formal keine Reifenfabrikats- und Typenbindungen mehr und man ist dann nicht mehr verpflichtet Reifenfreigaben gegenüber TÜV und Polizei nachzuweisen. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung ist für mich hier eher sekundär, da dies eher wettbewerbsrechtliche Gründe hat. Trotzdem verweigern viele Prüfstellen bei einer Hauptuntersuchung nach §29 StVZO den Prüfstempel, wenn eine Reifenfreigabe nicht nachgewiesen werden kann. Nach meinem letzten TÜV-Besuch kam dieses Thema gegenüber dem Sachverständigen zur Sprache, dass die Verweigerung der HU-Plakette in einem solchen Fall rechtswidrig sei. Man entgegnete mir, dass die Rechtslage anders sei und dies in Lehrgängen auch so kommuniziert wird. Konkret ist mein Kraftrad eine Erstzulassung von 2001, also nach europ. Recht homologiert. Wie kann es sein, dass nach über 17 Jahren nach Einführung dieser „neuen“ europäischen Typengenehmigungsrechtslage diverse Prüfdienste wie z.B. der TÜV, weiterhin in der praktischen Anwendung gegen aktuelles Recht verstoßen dürfen? Ist das KBA hier nicht aufgerufen für Rechtsklarheit zu sorgen und um ggf. hier einzuschreiten? Eine Anfrage meinerseits bei KBA erzeugte jedenfalls bis keine Reaktion. Welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich gegenüber Prüfdiensten, bei einer Reifenauswahl gemäß europ. Rechtsvorschriften und einer darauf negativen HU nach §29 StVZO? Ist es ratsam hier sogar die europäische Kommission mit einzubeziehen ? Oder geht man solche Rechtsverletzungen besser öffentlich wirksam an ?

Mit freundlichen Grüßen

Ralf XXXXXXXX

Zustimmung Weitergabe an andere Ministerien/oberste Bundesbehörden: Ja, ich bin einverstanden, dass meine Mail, soweit erforderlich, auch an andere Ministerien oder oberste Bundesbehörden zur Beantwortung meiner Anfrage weitergeleitet werden kann. Die Weitergabe erfolgt unter voller Berücksichtigung des Datenschutzes.